



STIFTUNGEN: EIN BEISPIEL

Rechtsform und Gründung der Bürgerstiftung Rohrmeisterei

Trägerschaft durch Stiftung

Nachdem zunächst eine Initiative zweier Schwerter Kulturvereine die zur Ruine verfallene Halle von der Stadt Schwerte angemietet hatte, sollte nach dem erfolgreichen Start der experimentellen Nutzungen eine eigene Körperschaft als Träger für das Projekt gegründet werden. Die Entscheidung für die Rechtsform der **gemeinnützigen Stiftung bürgerlichen Rechts** fiel aus den folgenden Gründen:

- Eine Stiftung ist auf Langfristigkeit und Nachhaltigkeit angelegt und bedeutet, dass das Projekt keine Eintagsfliege ist.
- Eine Stiftung bietet attraktive steuerliche Möglichkeiten für Stifter und Spender, aber auch für den Betrieb eines Kulturzentrums.
- Eine Stiftung sichert die Umsetzung gemeinnütziger Zwecke, bietet aber die Möglichkeit, die Strukturen effektiv und schlank zu gestalten.
- Eine Stiftung ist nicht basisdemokratisch und kann daher auch mutige, nicht sofort mehrheitsfähige Entscheidungen umsetzen.
- Der Begriff „Stiftung“ ist positiv besetzt, ein Imagefaktor und grenzt sich auch auf diese Weise vom x-ten Förderverein ab.
- Durch die Betreiberform, durch die beteiligten bestehenden Vereine und ihre handelnden Personen wird Vertrauen geschaffen.
- Hinzu kommt die positive Prognose-Entscheidung durch die Bezirksregierung bei der Stiftungsgenehmigung.

Die Formulierung der Satzung

Bei der Formulierung der Satzung stehen Mustertexte der Bezirksregierungen bzw. einschlägige Websites zur Verfügung. Die Satzung der Bürgerstiftung Rohrmeisterei kann aus dem Internet heruntergeladen werden.

Wichtig ist eine weite Fassung des Stiftungszwecks, die möglichst viele gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung umfasst und gleichzeitig konkret auf das Projekt eingeht.

Die Stiftung verfolgt folgende Zwecke:

- (a) Die Förderung und eigene Durchführung von Veranstaltungen der Kultur, Jugendarbeit, Sozialarbeit, Brauchtums- und Heimatpflege sowie ähnlich gelagerter kultureller Zwecke in der Rohrmeisterei Schwerte und an anderen Orten.
- (b) Die Förderung und Durchführung der Planungen und des Umbaus des Denkmals Rohrmeisterei zur Veranstaltungsstätte für die unter a) genannten Zwecke. Diese Maßnahmen müssen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal erforderlich sein bzw. unter denkmalrechtlichen Gesichtspunkten eine sinnvolle Nutzung ermöglichen.
- (c) Die Förderung und Durchführung des Betriebs der Rohrmeisterei als Veranstaltungsstätte für die unter a) genannten Zwecke.
- (d) Anmietung, vielleicht später Erwerb oder Übernahme der Rohrmeisterei nebst dazugehörigem Grundstück von der Stadt Schwerte für die Durchführung der unter a) und b) genannten Zwecke.

Wichtig ist eine schlanke Führungsstruktur, die dem Vorstand viel Freiheit für das operative Geschäft gibt. Wichtig ist auch eine Abgrenzung von politischem Proporz. Die Mitglieder des Kuratoriums, also des Aufsichtsgremiums, werden von der Stiferversammlung berufen – auf Vorschlag des Vorstands.

Gründung, Genehmigung

Der Satzungsentwurf sollte vor dem Gründungsakt der Stiftungsaufsicht (zuständige Bezirksregierung) und dem Finanzamt (Gemeinnützigkeit) mit Bitte um Prüfung und Beratung vorgelegt werden. Sinnvoll kann auch ein Einbezug der Oberfinanzdirektion sein. Die Beratung von all diesen Seiten haben wir als konstruktiv und zügig erlebt. Hier empfiehlt es sich auch, persönliche Kontakte aufzubauen.

Schlanke Strukturen

Wenn eine Stiftung angedacht ist, die später ein kostendeckend arbeitendes, gemeinnütziges Unternehmen betreiben soll, müssen die Strukturen schlank sein. Unternehmerische Entscheidungen wie die Preisgestaltung einer Gastronomie oder die Auslastung des Belegungsplans sind schwer basisdemokratisch zu treffen. Ein zweiköpfiger Vorstand (davon ein Mitglied hauptamtlich) reicht ebenso aus wie jährlich 2-3 Kuratoriumssitzungen. Das Kuratorium ist hochkarätig mit Vertretern verschiedener Professionen besetzt, aber unabhängig von politischem Einfluss. Es wird außerhalb der Sitzungen regelmäßig durch Rundbriefe informiert.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb



Ebenso wie ein Verein darf auch eine Stiftung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, d.h. Tätigkeiten nachgehen, die nicht der Umsetzung des Stiftungszwecks, sondern dem Erzielen von Gewinnen dienen. In diesem Geschäftsbetrieb darf nicht nur, es soll sogar Gewinn gemacht werden. Die Aktivitäten des Geschäftsbetriebs werden buchhalterisch gesondert erfasst (mit Kostenstellen oder als eigener „Mandant“). Kosten für Personal, Räume u.ä. müssen ggf. auf beide Bereiche aufgeschlüsselt werden; Einnahmen z.B. aus kombinierten Veranstaltungen ggf. ebenso. In der Anlaufphase darf ein Geschäftsbetrieb auch Defizite einfahren. Langfristig muss er jedoch Gewinne erzielen, damit er den gemeinnützigen Bereich subventioniert und nicht umgekehrt. Sinnvoll ist es, im Geschäftsbetrieb Aktivitäten durchzuführen, die sich inhaltlich mit dem Gemeinnützigen Bereich verknüpfen lassen (z.B. Gastronomie, Veranstaltungstechnik, Raumvermietung).

Stiftungskapital

Die Genehmigungsbehörden legen bei der Gründung Wert darauf, dass die Überlebensfähigkeit einer Stiftung gesichert ist. Dies wird in der Regel durch die Höhe des Stiftungskapitals (Richtwert 50.000 EUR) nachgewiesen. Im Fall der Rohrmeisterei betrug das Gründungskapital 26.000 EUR – also ein vernachlässigenswert kleiner Betrag bei einem Jahresumsatz von 1,3 Mio. EUR. Die Überlebensfähigkeit der Stiftung wurde bei Gründung durch einen Wirtschaftsplan, die Unterstützung der Stadt Schwerte und die zugesagte Landesförderung verdeutlicht. Für die Rohrmeisterei stand in der Zeit danach die Aufbringung des Eigenanteils der Umbaukosten sowie später die Sicherung des kostendeckenden Betriebs z.B. auch durch Spenden im Mittelpunkt der Fundraising-Aktivitäten. Der Aufbau des Stiftungskapitals war daher zunächst nachrangig. Es ist aber sinnvoll, hier von vornherein auf eine bessere Grundausstattung zu achten.

Mehr Infos unter

http://www.aktive-buergerschaft.de/fp_files/DiskursBuergerstiftungenLeseprobe.pdf